

Stellungnahme des BVI¹ zum Entwurf der überarbeiteten Fondskategorien-Richtlinie der BaFin

BaFin-Konsultation 20/2019

GZ: WA 41-Wp 2020-2020/0001

Wir halten den Entwurf einer überarbeiteten *Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 KAGB Kapitalanlagegesetzbuch und weitere Transparenzanforderungen an bestimmte Fondskategorien* ("Fondskategorien-Richtlinie") für insgesamt gelungen. Er erfüllt umfassend den Anspruch, die Fondskategorien-Richtlinie an die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahre anzupassen.

Zu den folgenden Passagen haben wir jedoch noch Anmerkungen:

▪ **Präambel**

Im ersten Absatz wird darauf verwiesen, dass die Fondskategorien-Richtlinie auch der weiteren Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937) dient. Die ESMA Q&A zur Anwendung der UCITS-Richtlinie vom 4. Juni 2019, Abschnitt III, Fußnote 11 (ESMA34-43-392) enthalten die Aussage, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Fragen und Antworten jene der alten ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen (ESMA/2015/12) ersetzen. Insofern sollte auch auf die ESMA Q&A Bezug genommen werden.

▪ **Zu Artikel 2 (1)**

Die Änderung der für die namensgebende Fondskategorie erforderlichen Quote auf "fortlaufend mehr als 50 Prozent" erachten wir als sinnvoll, da damit eine einheitliche Mindestaktienquote für einen Aktienfonds im Sinne des Aufsichtsrechts als auch des Investmentsteuerrechts nach § 2 Abs. 6 InvStG vorgesehen ist.

▪ **Zu Artikel 2 (2), Artikel 3 Nr. 1**

Wir begrüßen die Klarstellungen, dass

- mittelbare Investitionen in Aktien über Aktienzielfonds auf die Mindestaktienquote angerechnet werden und
- es für einen (Dach-)Aktienfonds ausreicht, wenn in seinen Anlagebedingungen festgelegt ist, dass fortlaufend mehr als 50 Prozent des Wertes des Fonds in Aktienzielfonds angelegt wird.

Allerdings sollte neben Aktien auch die mittelbare Investition in andere namensgebende Vermögensgegenstände, insb. Renten, in der Fondskategorien-Richtlinie berücksichtigt werden. Der in Art. 3 Nr. 1 der Fondskategorien-Richtlinie neu eingefügte Satz 4 sollte dann auch entsprechend für z.B.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



(Dach-)Rentenfonds gelten. Eine unterschiedliche Behandlung von indirekten Investitionen in die verschiedenen namensgebenden Vermögensgegenstände ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus möchten wir die Frage aufwerfen, ob die Vorgabe, dass auf die Berechnung der Bestandsgrenze Derivate nicht anzurechnen sind, weiterhin Bestand haben muss. Zum einen ist es aus wirtschaftlicher Sicht unerheblich, ob ein Anleger die Wertentwicklung eines Wertpapiers über das physische Wertpapier oder ein dieses Wertpapier replizierendes Derivat erhält. Zum anderen können durch den Einsatz von Derivaten Transaktionskosten verringert werden. Schließlich gibt es nach unserer Kenntnis auch keine vergleichbaren Vorgaben in anderen europäischen Ländern. Dies hat zur Folge, dass in anderen Ländern OGAW als Aktienfonds benannt werden dürfen, selbst wenn sie den überwiegenden Anteil an Aktien ausschließlich über Derivate oder andere Strukturen (wie z.B. Zertifikate) halten. Die Vorgabe in Artikel 2 (2) der Fondskategorien-Richtlinie stellt somit im europäischen Kontext einen wettbewerblichen Nachteil für deutsche Fonds dar.